

Ausgaben steuerlich abzugsfähig?

Besteuerung der Erträge geschlossener Private Equity-Dachfonds für Privatinvestoren auf Anlegerebene in Deutschland

Private Equity-Dachfonds sind eine Art der Geldanlage, bei der Investitionen nicht direkt in Portfolio-Unternehmen, sondern über deutsche oder auch ausländische Zielfonds getätigt werden. Die wesentlichen Vorteile bestehen in einer größeren Risikostreuung und der Absenkung der Investitionsschwelle. Dach- und Zielfonds sind dabei in der Regel als in- oder ausländische Personengesellschaften strukturiert und werden nicht selbst besteuert. Ihr Gewinn wird nur festgestellt und den einzelnen Anlegern zugewiesen. Jeder einzelne Anleger wird also steuerrechtlich so behandelt, als würde er die Beteiligungen an den Unternehmen selbst halten, und zwar zu dem durch die übereinander geschalteten Gesellschafterbeteiligungen vermittelten Bruchteil.

Steuerfreie Gewinne passé

In der Vergangenheit bestand durch die Aussicht auf steuerfreie Gewinne ein Interesse daran, dass die Dach- und Zielfonds nur eine vermögensverwaltende Tätigkeit entfalten. Die ehemals sehr wichtige Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit erfolgt vor allem anhand des „Private Equity-Erlasses“ aus dem Jahr 2003. Aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 entfallen jedoch ab dem Steuerjahr 2009 die wesentlichen Vorteile dieser Struktur, sodass in Zukunft die Anzahl gewerblicher Dachfonds tendenziell ansteigen dürfte, soweit die hiermit für den Fonds verbundenen gewerbsteuerlichen Risiken beherrschbar sind.

Ab 2009: Abgeltungsteuer

Ein Private Equity-Dachfonds erzielt im Wesentlichen folgende Einnahmen: Veräußerungsgewinne, Dividenden

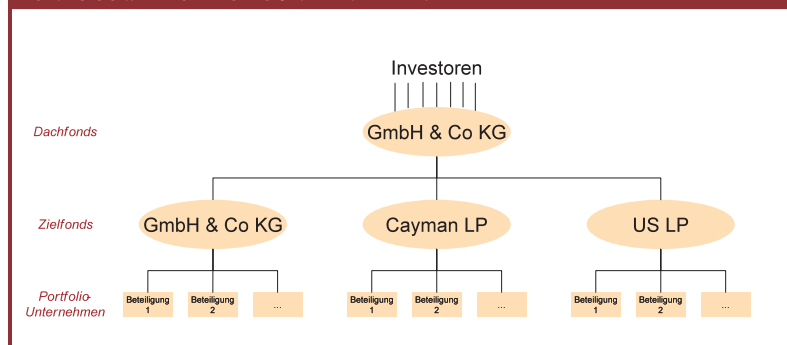
und Zinsen aus der Anlage überschüssiger Liquidität. Die steuerliche Qualifizierung dieser Einkünfte ist zum einen davon abhängig, ob der Dachfonds gewerblich oder vermögensverwaltend ist. Zum anderen ist entscheidend, ob die Einkünfte vor oder nach Einführung der Abgeltungsteuer bezogen werden.

Während bei einem vermögensverwaltenden Fonds bis 2008 Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist überhaupt nicht der Besteuerung unterzogen wurden, unterlagen Dividenden zu 50% und Zinsen voll der Besteuerung. Ab 2009 unterliegen alle drei Einkunftsclassen einer einheitlichen Abgeltungsteuer von 25%. Sofern von einem Zielfonds Unternehmensbeteiligungen noch vor 2009 erworben wurden, hat ein Privatanleger auch über das Jahr 2008 hinaus noch die Möglichkeit, einen steuerfreien Veräußerungsgewinn zu erzielen. Bei gewerblichen Fonds unterliegen Veräußerungsgewinne und Dividenden ab 2009 zu 60% und Zinseinnahmen in voller Höhe der Besteuerung. Bis 2008 waren Veräußerungsgewinne und Dividenden hingegen nur zu 50% steuerpflichtig.

Komplex: Zuordnung der Aufwendungen

Während die Einnahmenseite eines Dachfonds steuerlich relativ eindeutig ist, stellt die Ausgabenseite die Besteuerungspraxis vor weitaus größere Probleme. Auf Ebene des Dachfonds entstehen in der Regel sowohl jährlich wiederkehrende Aufwendungen (z. B. Gebühren für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung durch den Komplementär sowie eine Vergütung für Treuhandkommanditisten) als auch einmalige Kosten (Gebühren für die Kapitalvermittlung zzgl. Agio, für die Errichtung und Ingangsetzung der Gesellschaft, für die Konzeption und Strukturierung und für die Erstellung der Beitrittsunterlagen). Hinzu kommen evtl. noch Sonderwerbungskosten (z. B. Finanzierungskosten) auf Ebene des Anlegers. Es muss entschieden werden, welche dieser Aufwendungen Anschaffungskosten auf die mittelbar erworbenen Beteiligungen darstellen und welche Kosten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind. Liegen der Sache nach Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vor, bedarf es einer sachgerechten Zuteilung zu

STRUKTURELLER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN INVESTOREN, DACH- UND ZIELFONDS SOWIE PORTFOLIOUNTERNEHMEN



Quelle: Nörr Stiefenhofer Lutz

den (steuerfreien) Veräußerungsgewinnen, Dividenden und Zinsen. Denn die Aufwendungen sind in Abhängigkeit von der Einnahmenseite entweder überhaupt nicht (so weit sie auf steuerfreie Veräußerungsgewinne entfallen), nur teilweise (Dividenden) bzw. voll abzugsfähig (Zinsen). Im Ergebnis gilt es hier, einen dem Veranlassungszusammenhang entsprechenden Aufteilungsschlüssel zu



Die Besonderheiten eines Private Equity-Dachfonds sollten bei dessen Besteuerung ausreichend Beachtung finden. Die OFD Frankfurt sieht das anders.

finden. Die Einführung der Abgeltungsteuer bringt insofern ab dem Jahr 2009 eine Erleichterung, da mit der pauschalen Besteuerung der Erträge ein Abzug von Werbungskosten überhaupt nicht mehr zulässig ist. Für Altjahre (bis 2008) und bei gewerblichen Fonds bleibt die Frage nach dem richtigen Aufteilungsschlüssel allerdings auch in der Zukunft noch auf der Tagesordnung.

Verfügung der OFD Frankfurt ...

Für vermögensverwaltende Private Equity-Fonds ordnet die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt in einer Verfügung aus dem Jahr 2007 (Der Steuerberater 2007, S. 448) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung einzelner Beteiligungen stehen, den Anschaffungskosten dieser Beteiligungen zu. Aufgrund der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne schließt sie damit deren Abzug insgesamt aus. Hinsichtlich der übrigen Kosten geht sie von deren Unaufteilbarkeit aus und erkennt insgesamt den Abzug deshalb nicht an, weil bei Venture Capital- und Private Equity-Fonds nicht die Absicht der Erzielung eines Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten aus der Kapitalanlage im Vordergrund stünde, sondern die Absicht, Wertsteigerungen zu erzielen. Im Ergebnis lässt die OFD Frankfurt damit einen Werbungskostenabzug bei den Dividenden und Zinsen mit dem Argument nicht zu, dem Anleger komme es nahezu ausschließlich auf die Erzielung steuerfreier Veräußerungsgewinne an. In einem solchen Fall verbiete sich auch eine partielle Zuordnung von Aufwendungen zu anderen Einkunftsquellen.

... widerspricht dem Veranlassungsprinzip

Es ist sicherlich nicht zu beanstanden, entsprechend dem sogenannten Bauherrenenerlass aus dem Jahr 2003 die bei Errichtung eines Private Equity-Dachfonds entstehen-

den Einmalkosten den Anschaffungskosten zuzuordnen. Hier bestehen die praktischen Schwierigkeiten lediglich in der konkreten Zuordnung dieser Anschaffungskosten zu den einzelnen Beteiligungen. Denn die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, stehen bei Anfall der Einmalkosten mit ihren Investitionstätigkeiten noch ganz am Anfang. Im Übrigen steht die Verfügung der OFD nicht im Einklang mit dem steuerlichen Veranlassungsprinzip. Es ist sicherlich schwierig, einen veranlassungsgerechten Aufteilungsschlüssel zu finden, diese Schwierigkeiten aber durch eine generelle Verbannung in die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit zu lösen, ist nicht sachgerecht. Hier gilt es realitätsnah zu schätzen. Die Verfügung der OFD Frankfurt berücksichtigt auch nicht die Besonderheiten eines Private Equity-Dachfonds. Im Vergleich zu den Zielfonds verfügen Dachfonds gerade in den Anfangsjahren über eine größere Liquiditätsreserve. Während die Zielfonds das Kapital bei ihren Investoren erst zu dem Zeitpunkt abrufen, zu welchem konkret in Portfolio-Unternehmen investiert wird, ruft ein Dachfonds das Kapital seiner Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag in der Regel in festen Raten ab. Hier besteht ein wesentlicher Teil der Aufgaben des Fondsmanagements darin, die beim Dachfonds vorgehaltene Liquidität verzinslich anzulegen. Dies rechtfertigt eine größere Zuordnung der Aufwendungen des Fonds zu den Zinseinnahmen.

Auch der Annahme der Verwaltung, den Anlegern würden nahezu ausschließlich steuerfreie Veräußerungsgewinne zufließen, kann in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden. Die Frage, ob und in welcher Höhe den Anlegern Veräußerungsgewinne oder Dividenden zufließen, hängt ganz erheblich auch von der Strukturierung des einzelnen Fondsinvestments ab. Werden z. B. zur Vermeidung einer gewerblichen Inzifizierung des Dachfonds Investitionen in Zielfonds über sogenannte „Blocker-Kapitalgesellschaften“ getätigt, fließen vom Zielfonds realisierte Veräußerungsgewinne steuerlich über die „Blocker-Gesellschaften“ als Dividenden zurück. Auch in diesen Fällen muss, wie bei regulären Gewinnausschüttungen, ein anteiliger Werbungskostenabzug zulässig sein. ■

Zum Autor



Stefan Hölzemann ist Partner im Münchener Büro der Wirtschaftskanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz. Er ist auf die steuerrechtliche Beratung inländischer Konzerne bei grenzüberschreitenden Investitionen und Umstrukturierungen spezialisiert und berät Private Equity-Investoren bei Fondsstrukturierungen.